

BGer 6F 10/2017 vom 21. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_10_2017

FR: TF 6F 10/2017 du 21 septembre 2017

IT: TF 6F 10/2017 del 21 settembre 2017

Regeste

Gesuch um Revision der bundesgerichtlichen Urteile 6B_217/2017, 6B_308/2017 und 6B_383/2017 vom 11. Juli 2017 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteilen 6B_217/2017, 6B_308/2017 und 6B_383/2017 vom 11. Juli 2017 auf drei Beschwerden nicht ein. Der damalige Beschwerdeführer und heutige Gesuchsteller ersucht um Revision der genannten bundesgerichtlichen Urteile. Zur Begründung macht er Verstösse gegen den Gleichheitsgrundsatz, Diskriminierung, ungleiche und einseitige Beweisführung sowie "Strafvereitelung im Amt" etc. geltend.

E. 2

Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121 - 123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Der Revisionsgrund ist frist- und formgerecht geltend zu machen; aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergibt sich, dass es dem Gesuchsteller obliegt, aufzuzeigen, welcher Revisionsgrund inwiefern vorliegen soll. Der Revisionsgrund muss sich auf den bundesgerichtlichen Entscheid bzw. dessen Erwägungen beziehen. Der Gesuchsteller beruft sich auf keinen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG . Aus seiner Eingabe ergibt sich auch sinngemäss nicht im Ansatz, inwiefern ein solcher vorliegen könnte. Dass er mit den drei bundesgerichtlichen Urteilen nicht einverstanden ist, stellt keinen Revisionsgrund dar. Die Kritik an der rechtlichen Würdigung ist im Revisionsverfahren unzulässig. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 4

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche in dieser Sache ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.